

2053 041

IV 2B 504/65

in der Entschädigungssache

der Frau Chaja Hinda G [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] Street Nr. [REDACTED], G [REDACTED] A [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 19. November 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Januar 1965 wird zurückgewiesen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

Die am [REDACTED] 1896 in Arad/ Rumänien geborene Klägerin wurde im zweiten Weltkrieg wegen ihrer jüdischen Herkunft verfolgt. Für die in der Zeit vom 5. April 1944 bis 18. Januar 1945 erlittene Freiheitsentziehung ist sie entschädigt worden. Sie hat auch eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beantragt und vorgetragen, durch die Verfolgungsmaßnahmen leide sie an hohem Blutdruck, Kopfschmerzen, Schwindel, leichter Ermüdbarkeit, Nervosität und an einem Hals- und Leistenbruch.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch Bescheid vom 21. Februar 1961 zurückgewiesen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 700.- DM zu bezahlen. Es hat die weitergehende Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, dass die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen jedoch nicht vor.

Das Berufungsgericht hat für erwiesen angesehen, dass die Klägerin nach der Befreiung an einem Erschöpfungszustand gelitten hat, der aber Ende 1947 abgeklungen war. Deshalb hat es der Klägerin für die Zeit vom 1. Februar 1945 bis 31. Dezember 1947 eine Kapitalentschädigung anerkannt. Im übrigen ist es in Übereinstimmung mit den Sachverständigen Dr. Kahn und Dr. Spengler zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin keinen weiteren Schaden an Körper und Gesundheit erlitten hat, der mit Wahrscheinlichkeit durch die Verfolgung verursacht, mitverursacht oder verschlimmert worden ist. Ob diese Gutachten zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ausreichen, hatte der Berufsungsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise, ob sich ein Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließen und diesem Gutachten den Vorschlag vor anderen vorgelagten ärztlichen Bescheinigungen gibt (BGH RM 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471 Nr. 39; 1965, 30 Nr. 32). Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, dass ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen. Bei Verwertung eines Gutachtens wird § 286 ZPO und § 176 BGG in der Regel nur dann verletzt, wenn der Sachverständige bei Erstellen des Gutachtens entweder von unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Unterlagen ausgegangen ist, oder wenn er ihm zugängliche Unterlagen nicht ausreichend verwertet hat (BGH RM 1961, 132 Nr. 29). Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist dem Gutachter die Schwere

der Verfolgung, insbesondere das Ausmass der körperlichen Strapazen, denen die Klägerin ausgesetzt gewesen ist, bekannt gewesen. Das ergibt sich aus den Gutachten und ist auch vom Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben worden.

Der sofortigen Beschwerde ist zwar zuzugeben, dass das Berufungsgericht, das die Leiden übereinstimmend mit den Sachverständigen auf die Petteilbarkeit zurückführt, nicht geprüft hat, ob diese Petteilbarkeit ihrerseits auf der Verfolgung beruht. Ermittlungen in dieser Richtung brauchten sich dem Berufungsgericht jedoch nicht aufzudrängen; denn die Klägerin hat das nicht behauptet und die Sachverständigen haben eine solche Unrichtigkeit nicht einmal angedeutet. Abgesehen hiervon würde es sich aber bei einem Mangel der Aufklärung in dieser Richtung nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den einzelnen Fall hinausgehender Bedeutung handeln.

auf der Verfolgung, sondern nur hilfsweise erwogen hat, dass vegetative Störungen bei der Klägerin, die auf der Verfolgung hätten beruhen können, längst abgeklungen sein würden.

Da auch sonst keine Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, ersichtlich sind, muss die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Anscher

von der Mühlen